

REPUBLIK ÖSTERREICH

Die Bundesministerin
für auswärtige Angelegenheiten

XXII. GP.-NR**198 /AB**

Dr. Benita Ferrero-Waldner

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.-Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

2003 -05- 08

7. Mai 2003

zu 202 /J

GZ 306.05/0003e-VI.1f/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Theresia Haidlmayr, Kolleginnen und Kollegen, haben am 19. März 2003 unter der Nummer 202/J-NR/2003 eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Diskriminierung von Menschen mit Behinderung an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist auf Grund seines gesetzlichen Wirkungsbereichs legistisch nur hinsichtlich des Zugangs zum auswärtigen Dienst und der berufsbegleitenden Fortbildung der in diesem Dienstbereich verwendeten Bediensteten federführend zuständig, nicht aber für Angelegenheiten der Berufsausbildung oder der Berufsausübung außerhalb dieses Teiles des Allgemeinen Verwaltungsdienstes des Bundes.

Der Regelungsinhalt des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes – Statut, BGBl. I Nr. 129/1999, wurde bereits vor seiner Einbringung in den Nationalrat von einer aus sachkundigen VertreterInnen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und des damals für das Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes zuständig gewesenen Bundesministeriums für Finanzen sowie der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Personalvertretung des auswärtigen Dienstes gebildeten Arbeitsgruppe unter anderem auch dahingehend überprüft, welche Auswirkungen der Gesetzesinhalt auf Personen mit Behinderungen

haben werde. Dabei wurde einvernehmlich festgestellt, dass dieses Bundesgesetz keine Bestimmungen enthält, durch die Menschen mit Behinderung diskriminiert werden. Im Rahmen der Vorbereitung auf das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderung 2003 wurde im Herbst 2002 das Statut-Gesetz erneut geprüft und dabei nochmals festgestellt, dass dieses Bundesgesetz keine diskriminierenden Regelungen im Sinne der Anfrage enthält.

Es ist daher bisher keine neuerliche Durchforstung der Berufsausbildungs- Ausübungs- und Zugangsgesetze auf Diskriminierung behinderter Menschen erforderlich.

Zu Fragen 2 und 3:

Im übrigen wird auf die vom Bundeskanzler in Beantwortung der an ihn gerichteten Anfrage Nr. 201/J-NR/2003 genannte Durchforstung der Berufsausbildungs-, Ausübungs- und Zugangsgesetze durch eine interministerielle Arbeitsgruppe hingewiesen.

